S 5 Ar 494/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erwerbsunfähigkeitsrente besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen Drei-Fünftel-Belegung Arbeitsunfähigkeit Aufschubtatbestand Anrechnungszeit
Leitsätze	Die Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung eines Aufschubtatbestandes wegen einer rentenversicherungsrechtlichen Anrechnungszeit richtet sich entsprechend den Anforderungen dieses Begriffs in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unbegrenzt nach der letzten Beschäftigung. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und fortdauernder Erkrankung entfällt ein derartiger (krankenversicherungsrechtlicher) "Berufsschutz" jedenfalls nach Ablauf von drei Jahren (§ 48 Abs 1 2 SGB V).
Normenkette	SGB VI § 44 Abs 1 S 1 Nr 2 F: 1999-03-24 SGB VI § 44 Abs 2 F: 1999-03-24 SGB VI § 44 Abs 4 F: 1999-03-24 SGB VI § 43 Abs 1 S 1 Nr 2 F: 1999-03-24 SGB VI § 43 Abs 3 Nr 1 F: 1999-03-24 SGB VI § 58 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI § 58 Abs 2 S 1 SGB V § 44 Abs 1 SGB V § 48 Abs 1 SGB V § 48 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 Ar 494/95
Datum	22.05.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 460/97
Datum	28.11.2001

3. Instanz

Datum	25.02.2004

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. November 2001 aufgehoben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 22. Mai 1997 in vollem Umfang zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beklagte wendet sich gegen ihre Verurteilung, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2002 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) zu zahlen.

Der 1949 geborene KlÃ¤ger hat nach seinen Angaben den Beruf eines Industriekaufmanns erlernt (PrÃ¼fung 1969), war jedoch in der Folgezeit nicht in diesem Beruf beschÃ¤ftigt. Nach verschiedenen BerufstÃ¤tigkeiten ab 1969 bis 1980 (Kellner, Verkaufsfahrer, Versicherungsvertreter, VerkÃ¤ufer) war er ab November 1984 â mit Unterbrechungen â bis September 1988 als FolienschweiÃer beitragspflichtig beschÃ¤ftigt. Seit 7. September 1988 war er arbeitsunfÃ¤hig erkrankt und bezog bis 24. MÃ¤rz 1990 durchgehend Krankengeld (Krg).

Den im Februar 1990 gestellten Antrag des KlÃ¤gers auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU) bzw EU lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 30. MÃ¤rz 1990 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Februar 1991 ab. Dabei nahm sie bei dem KlÃ¤ger entsprechend dem Ergebnis eines sozialmedizinischen Gutachtens vom 19. MÃ¤rz 1990 wegen eines chronischen WirbelsÃ¤ulensyndroms nach Bandscheibenprolaps (1986) und anstehender Bandscheibenoperation einen Zustand vorÃ¼bergehender EU vom 7. September 1988 bis 31. MÃ¤rz 1991 an, verneinte jedoch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen; im maÃgeblichen Zeitraum vom 1. April 1982 bis 31. August 1988 seien statt der erforderlichen 36 Monate lediglich 32 Monate mit PflichtbeitrÃ¤gen belegt und die Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1987 (Ende des Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalls) sei auch nicht gemÃ¤Ã Art 2 Â§ 6 Abs 2 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz durchgehend mit BeitrÃ¤gen oder anwartschaftserhaltenden Zeiten belegt, unbelegt seien die Monate Januar bis Juni 1984. Der nachfolgende Rechtsstreit endete am 8. Juni 1994 mit einem Vergleich, in dem sich die Beklagte bereit erklÃ¤rte, ausgehend von dem Rentenantrag vom

Februar 1990 zu Ã¼berprÃ¼fen, ob ab 1. Januar 1992 (nach Inkrafttreten des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)) ein Anspruch auf Rente bestehe.

Mit Bescheid vom 6. April 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 1995 lehnte die Beklagte den Antrag erneut ab, da bei dem KlÃ¤ger Ã¼ber den 31. MÃ¤rz 1991 hinaus keine verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit vorgelegen habe; es bestehe kein Berufsschutz, und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kÃ¶nne der KlÃ¤ger zumindest leichte Arbeiten noch vollschichtig verrichten; vor Eintritt des Versicherungsfalls der vorÃ¼bergehenden EU am 7. September 1988 habe der KlÃ¤ger â□□ wie im Erstbescheid bereits ausgefÃ¼hrt â□□ nicht die erforderliche Belegungsdichte erreicht. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 22. Mai 1997 abgewiesen. GestÃ¼tzt auf die von ihm eingeholten Gutachten des OrthopÃ¤den Dr. R. und der NervenÃ¤rztin Dr. O. ist es davon ausgegangen, dass sich beim KlÃ¤ger eine fixierte Schmerzschonhaltung und ein depressives Versagenssyndrom entwickelt hÃ¤tten und er vor allem wegen dieser GesundheitsstÃ¶rungen auf psychiatrischem Fachgebiet nur noch ca vier Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kÃ¶nne. Dieser Zustand lasse sich allerdings erst seit der Untersuchung durch Dr. O. am 14. Juni 1996 annehmen. Daneben kÃ¶nne eine Ã¼ber den 31. MÃ¤rz 1991 hinaus fortdauernde EU wegen der orthopÃ¤dischen GesundheitsstÃ¶rungen nicht bejaht werden. FÃ¼r einen am 14. Juni 1996 eingetretenen Versicherungsfall erfÃ¼lle der KlÃ¤ger aber nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. In den maÃ□gebenden Zeitraum vom 14. Juni 1991 bis 13. Juni 1996 fielen nach dem Versicherungsverlauf keine PflichtbeitrÃ¤ge. Die Voraussetzungen des Â§ 241 Abs 2 SGB VI seien ebenfalls nicht erfÃ¼llt; der Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers weise erhebliche BeitragslÃ¼cken, insbesondere fÃ¼r die Zeit von Januar 1981 bis Juni 1984 auf, die nicht mehr geschlossen werden kÃ¶nnten. Das Landessozialgericht (LSG) hat nach weiterer SachverhaltsaufklÃ¤rung mit Urteil vom 28. November 2001 die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Beklagte â□□ unter ZurÃ¼ckweisung der Berufung im Ã□brigen â□□ verurteilt, dem KlÃ¤ger unter AbÃ¤nderung der angefochtenen Bescheide Rente wegen EU ab 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2002 zu gewÃ¤hren. Es hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begrÃ¼ndet: Nicht zu beanstanden sei das SG-Urteil, soweit es die streitigen Leistungen auf Rente wegen EU bzw BU fÃ¼r die Zeit bis 31. Dezember 1996 betreffe. Durch den angefochtenen, in AusfÃ¼hrung des Prozessvergleichs erteilten Zweitbescheid habe die Beklagte erneut Ã¼ber den Rentenantrag des KlÃ¤gers vom Februar 1990 entschieden und dadurch eine weitere gerichtliche Ã□berprÃ¼fung ohne Bindung an die Voraussetzungen des Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch erÃ¶ffnet. Bei dem KlÃ¤ger sei â□□ Ã¼bereinstimmend mit den Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils â□□ der Versicherungsfall der EU iS des Â§ 44 Abs 2 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung am 14. Juni 1996 eingetreten. Seit diesem Zeitpunkt kÃ¶nne der KlÃ¤ger selbst leichte Arbeiten nur noch im Umfang von ca vier Stunden tÃ¤glich verrichten. Ausgehend von dem am 14. Juni 1996 eingetretenen Leistungsfall der EU (auf Zeit) erfÃ¼lle der KlÃ¤ger auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung der Rente. Denn er habe zwar in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der EU (14. Juni 1991 bis 13. Juni 1996) nicht fÃ¼r wenigstens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten zurÃ¼ckgelegt (unstreitig sei fÃ¼r ihn in dieser Zeit kein einziger Pflichtbeitrag

nachgewiesen); der Zeitraum von fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit verlÃ¤ngere sich jedoch um Anrechnungszeiten wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit (AU) nach Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI. Nach Ãberzeugung des Senats habe die AU des KlÃ¤gers nach Wegfall des Krg-Bezugs am 24. MÃ¤rz 1990 nicht geendet, sondern durchgehend von September 1988 bis zum Eintritt der EU am 14. Juni 1996 angedauert, da die bis zum Eintritt der AU ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als FolienschweiÃer, die nach den glaubhaften Angaben des KlÃ¤gers mit schwerem Heben und Tragen in nicht unerheblichem Umfang verbunden gewesen sei, auf Dauer aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr habe verrichtet werden kÃ¶nnen. Die als Anrechnungszeit zu berÃ¼cksichtigende Zeit der AU fÃ¼hre zu einer VerlÃ¤ngerung des Bemessungszeitraums um eine so genannte Aufschubzeit, die von Beginn der AU am 7. September 1988 bis zum Eintritt des Leistungsfalles am 14. Juni 1996 insgesamt sieben Jahre und neun Monate umfasse, mithin den Beginn des maÃgeblichen Bemessungszeitraums auf den 1. September 1983 vorverlege. Darin seien fÃ¼r den KlÃ¤ger 39 mit PflichtbeitrÃ¤gen belegte Monate enthalten; somit seien die versicherungsrechtlichen Erfordernisse erfÃ¼llt. Da bei einem LeistungsvermÃ¶gen von ca vier Stunden tÃ¤glich fÃ¼r einfache Arbeiten der Anspruch auf EU-Rente auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhÃ¤ngig sei, kÃ¶nne die Rente nur auf Zeit geleistet werden (Â§ 102 Abs 2 SGB VI); der Senat habe die Befristung bei rÃ¼ckschauend unverÃ¤nderter Arbeitsmarktlage Ã¼ber drei Jahre hinaus auf insgesamt sechs Jahre verlÃ¤ngert, eine weitere VerlÃ¤ngerung durch die Beklagte, abhÃ¤ngig von der Arbeitsmarktlage und einem entsprechenden Antrag des KlÃ¤gers, sei nicht ausgeschlossen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision wendet sich die Beklagte gegen die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der AU durch das LSG. Die Feststellung, der KlÃ¤ger kÃ¶nne der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als FolienschweiÃer im streitigen Zeitraum nicht mehr nachgehen, genÃ¼ge fÃ¼r die Annahme einer fortdauernden AU nicht. Vielmehr mÃ¼sse geprÃ¼ft werden, ob fÃ¼r den KlÃ¤ger eine Ã¤hnliche oder gleich geartete TÃ¤tigkeit in Betracht komme, die das Vorliegen von AU ausschlieÃe. Nach der zur AU als Voraussetzung einer Ausfallzeit nach Â§ 1259 Reichsversicherungsordnung (RVO) entwickelten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei der Begriff der AU in der Rentenversicherung nicht anders zu verstehen als in der Krankenversicherung; demgemÃ¤Ã sei zwar Ausgangspunkt fÃ¼r die Beurteilung der AU die vor Eintritt der AU zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit. Bei gelÃ¶stem ArbeitsverhÃ¤ltnis werde jedoch auf ein erweitertes berufliches Bezugsfeld der Ã¤hnlichen oder gleichgearteten TÃ¤tigkeiten abgestellt. AuÃerdem sei zum einen der Funktionszusammenhang zwischen dem Tatbestand der AU und der fÃ¼r ihren Nachweis erforderlichen Bescheinigung zu berÃ¼cksichtigen, den die Rechtsprechung des BSG seit dem Beschluss des GroÃen Senats vom 16. Dezember 1981 (BSGE 53, 22 = SozR 2200 Â§ 1259 Nr 59) zur seinerzeitigen Fassung des Â§ 1259 Abs 1 Satz 1 Nr 1 RVO fÃ¼r die Ablehnung eines eigenstÃ¤ndigen AU-Begriffs in der Rentenversicherung gefordert habe. Zum anderen sei im Hinblick auf die geÃ¤nderte Gesetzesfassung (Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI) auch die Entwicklung der neueren Rechtsprechung des BSG zum Begriff der AU bei gelÃ¶stem ArbeitsverhÃ¤ltnis zu bedenken. Auch wenn die Bereitschaft,

eine dem verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen entsprechende Arbeit anzunehmen, den fÃ¼r den Krg-Anspruch maÃgebenden Bezug zur frÃ¼heren BeschÃ¤ftigung nicht beseitige, so sei Endtermin fÃ¼r die Beurteilung der AU anhand der bisherigen TÃ¤tigkeit doch die AusschÃ¶pfung der Bezugsdauer des Krg nach Â§ 48 Abs 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). In einer neuen Blockfrist iS des Â§ 48 Abs 2 SGB V komme der RÃ¼ckgriff auf die bisherige berufliche TÃ¤tigkeit nur noch in Frage, sofern die AU in der Zwischenzeit fÃ¼r mindestens sechs Monate entfallen sei und der Versicherte erwerbstÃ¤tig gewesen sei oder der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestanden habe. FÃ¼r letztere Begrenzung spreche auch das Urteil des BSG vom 14. Februar 2001 (B 1 KR 30/00 R), wonach ein Anspruch auf Krg nur wieder aufleben kÃ¶nne, wenn mindestens fÃ¼r sechs Monate keine AU im bisherigen Beruf bestanden habe (Â§ 48 Abs 2 SGB V). FÃ¼r den Fall, dass der Versicherte auf Grund durchgehender AU im erlernten und bei Beginn der Erkrankung ausgeÃ¼bten Beruf fÃ¼r 78 Wochen Krg bezogen und damit seinen Anspruch erschÃ¶pft habe, kÃ¶nne sich danach die fÃ¼r einen neuen Krg-Anspruch erforderliche AU nicht mehr an der frÃ¼heren TÃ¤tigkeit orientieren.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. November 2001 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 22. Mai 1997 in vollem Umfang zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Beklagte ergÃ¤nzend mitgeteilt, nach den ihr vorliegenden Informationen, insbesondere auch von Seiten des Arbeitgebers, sei das ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers arbeitsrechtlich erst am 31. Juli 1990 beendet worden. Die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat erklÃ¤rt, nach ihren Unterlagen kÃ¶nne das ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers bereits am 21. August 1988 oder auch am 30. November 1989 beendet gewesen sein.

II

Die Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet.

Streitgegenstand im Revisionsverfahren ist lediglich ein Rentenanspruch des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2002 auf Grund einer ab 14. Juni 1996 gegebenen EU; denn der KlÃ¤ger wendet sich mit einem eigenen Rechtsmittel nicht mehr gegen die teilweise ZurÃ¼ckweisung seines weitergehenden Klagebegehrens im Berufungsverfahren. Der Senat konnte in der Sache abschlieÃend entscheiden, da auf Grund der ErklÃ¤rungen der Beteiligten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung feststeht, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers jedenfalls nach dem 31. Juli 1990 nicht mehr bestanden hat.

Die Voraussetzungen fÃ¼r den streitigen Rentenanspruch sind nicht erfÃ¼llt. Das

LSG hÃ¤tte daher die Berufung des KlÃ¤gers gegen das klagabweisende Urteil des SG in vollem Umfang zurÃ¼ckweisen mÃ¼ssen.

1. Zutreffend hat das LSG den Anspruch des KlÃ¤gers nach den Vorschriften des SGB VI beurteilt, denn sein im Februar 1990 gestellter Rentenantrag bezieht sich â entsprechend dem gerichtlichen Vergleich vom 8. Juni 1994 â ausschlieÃlich auf Leistungen nach dem 31. Dezember 1991 (vgl Â§ 300 Abs 1 und 2 SGB VI).

Nach Â§ 44 Abs 1 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (aF) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen EU, wenn sie 1. erwerbsunfÃ¤hig sind, 2. in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der EU drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und 3. vor Eintritt der EU die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, wobei Â§ 38 Abs 2 SGB VI aF anzuwenden ist. Die zu 2. genannten PflichtbeitrÃ¤ge vor Eintritt der EU sind nach Â§ 241 Abs 2 Satz 1 SGB VI aF bei Versicherten, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, nicht erforderlich, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der EU mit Anwartschaftserhaltungszeiten (Â§ 240 Abs 2 Satz 1 SGB VI aF) belegt ist oder wenn die EU vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist; fÃ¼r Kalendermonate, fÃ¼r die eine Beitragszahlung noch zulÃ¤ssig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich (Â§ 241 Abs 2 Satz 2 SGB VI aF).

2. Nach den tatsÃ¤chlichen, von der Beklagten im Revisionsverfahren nicht angegriffenen und somit gemÃ¤Ã Â§ 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindenden Feststellungen des LSG war der KlÃ¤ger seit 14. Juni 1996 erwerbsunfÃ¤hig iS des Â§ 44 Abs 2 SGB VI aF und hat â was zwischen den Beteiligten auch unstreitig ist â die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs 1 Nr 2 SGB VI iVm Â§ 51 Abs 1 SGB VI erfÃ¼llt. Ferner weist der Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers in der Zeit ab 1. Januar 1984 bereits fÃ¼r das Jahr 1984 BeitragslÃ¼cken auf, die sich â wie bereits vom SG festgestellt und vom KlÃ¤ger auch nicht bestritten ist â nicht mehr schlieÃen lassen. Der streitige Rentenanspruch des KlÃ¤gers hÃ¤ngt daher davon ab, ob die erforderliche Drei-FÃ¼nftel-Belegung (Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI aF) erfÃ¼llt ist. Dies ist jedoch entgegen der Auffassung des LSG nicht der Fall.

Der KlÃ¤ger hat in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der EU â also im Zeitraum vom 14. Juni 1991 bis 13. Juni 1996 â nicht fÃ¼r wenigstens drei Jahre (= 36 Kalendermonate) Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckgelegt; fÃ¼r diesen Zeitraum sind fÃ¼r den KlÃ¤ger keinerlei BeitrÃ¤ge nachgewiesen. Der Zeitraum von fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit verlÃ¤ngert sich allerdings gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs 3 Nr 1 SGB VI aF, auf den die Bestimmung des Â§ 44 Abs 4 SGB VI aF ausdrÃ¼cklich verweist, um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, die nicht mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt sind (vgl zu den BerechnungsmodalitÃ¤ten ua Niesel in Kasseler Komm, Â§ 43 SGB VI RdNr 13, 130, Stand Juni 1998). Vorliegend kommen â wie vom LSG zutreffend ausgefÃ¼hrt â lediglich Anrechnungszeiten nach Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI in Betracht. Danach sind

Anrechnungszeiten ua Zeiten, in denen Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfÃ¤hig gewesen sind. Â§ 58 Abs 2 Satz 1 SGB VI bestimmt auÃerdem, dass Anrechnungszeiten nach Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI nur vorliegen, wenn dadurch eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist.

Eine derartige Unterbrechung war beim KlÃ¤ger zwar mit Eintritt der AU ab 7. September 1988 gegeben. Denn er war hierdurch noch nicht endgÃ¼ltig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden; sein bisheriges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis war zu diesem Zeitpunkt â auch nach dem Vortrag der Beklagten â noch nicht beendet (vgl BSG Urteile vom 13. Mai 1966 â 4 RJ 115/65 â BSGE 25, 16, 18 = SozR Nr 17 zu Â§ 1259 RVO und vom 28. Februar 1978 â 4 RJ 65/76 â BSGE 46, 48 = SozR 2200 Â§ 1259 Nr 27 mwN; Senatsurteil vom 19. November 1997 â 5 RJ 24/96 â SozR 3-2600 Â§ 46 Nr 1 S 5). Zu Unrecht ist das LSG aber davon ausgegangen, dass die AU bis zum Eintritt der EU am 14. Juni 1996 angedauert und deshalb der gesamte Zeitraum vom 7. September 1988 bis 14. Juni 1996 als Aufschubtatbestand iS des Â§ 43 Abs 3 Nr 1 SGB VI aF zu werten ist. Ein Aufschubtatbestand ergibt sich vielmehr beim KlÃ¤ger allenfalls fÃ¼r die Zeit ab 25. MÃ¤rz 1990 (Ende des Krg-Bezugs am 24. MÃ¤rz 1990) bis 6. September 1991 (drei Jahre nach Beginn der krankheitsbedingten Unterbrechung der BeschÃ¤ftigung); der um diese Zeit verlÃ¤ngerte FÃ¼nfjahreszeitraum umfasst indes keine 36 Kalendermonate Pflichtbeitragszeiten (NÃ¤heres dazu nachfolgend unter d).

Die vor dem 25. MÃ¤rz 1990 liegende Zeit der AU, in der der KlÃ¤ger Krg bezogen hat, verlÃ¤ngert den Zeitraum von fÃ¼nf Jahren fÃ¼r die Drei-FÃ¼nftel-Belegung nicht (vgl Senatsurteil vom 13. Dezember 2000 â B 5 RJ 18/99 R â SozR 3-2600 Â§ 252 Nr 3; ebenso DRV 2002, 81, 108); Zeiten des Krg-Bezugs werden allerdings fÃ¼r die Drei-FÃ¼nftel-Belegung angerechnet (Â§ 44 Abs 1 Satz 2 iVm Â§ 38 Satz 2 SGB VI aF (jetzt Â§ 55 Abs 2 SGB VI)). Die Zeit ab dem 7. September 1991 (Ende des Dreijahreszeitraums ab Beginn der AU) bis zum Eintritt der EU am 14. Juni 1996 ist kein Aufschubtatbestand mehr, weil der KlÃ¤ger in dieser Zeit nach den Feststellungen des LSG erwerbs- und damit arbeitsfÃ¤hig fÃ¼r TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts war, wie sie einem vergleichbaren arbeitslosen Versicherten zuzumuten sind. Dass er â wie in der Revisionserwiderung geltend gemacht â die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als FolienschweiÃer krankheitsbedingt nicht mehr ausÃ¼ben konnte, steht dem nicht entgegen. Denn in Ãbereinstimmung mit den Anforderungen dieses Begriffs in der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) bestimmt sich die AU im Rentenrecht nach Wegfall des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses (hier spÃ¤testens 31. Juli 1990) nicht unbegrenzt nach der letzten BeschÃ¤ftigung. Vielmehr entfÃ¤llt bei fortdauernder Erkrankung spÃ¤testens nach einem Zeitraum von drei Jahren â gerechnet vom Tag des Beginns der AU (vgl Â§ 48 Abs 1 und 2 SGB V) â ein "nachgehender Berufsschutz" fÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit. Dies ergibt sich aus folgenden Ãberlegungen:

a) Wie durch die Rechtsprechung des BSG bereits geklÃ¤rt ist, ist fÃ¼r die Definition der krankheitsbedingten AU iS des Â§ 58 Abs 1 Nr 1 SGB VI auf die im

Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgte Begriffsbestimmung zurÃ¼ckzugreifen. Letzteres hat der GroÃe Senat des BSG mit Beschluss vom 16. Dezember 1981 (GS 3/78 und GS 4/78 â BSGE 53, 22 = SozR 2200 Â§ 1259 Nr 59) zur frÃ¼heren Regelung einer Ausfallzeit iS des Â§ 1259 Abs 1 Satz 1 Nr 1 RVO entschieden und ist in weiteren Entscheidungen des erkennenden Senats vom 14. Oktober 1992 (5 RJ 46/91 â SozR 3-2600 Â§ 252 Nr 2 S 9) und vom 13. Dezember 2000 (B 5 RJ 18/99 R â SozR 3-2600 Â§ 252 Nr 3 S 15) fÃ¼r die Anrechnungszeit iS des Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI bestÃ¤tigt worden. FÃ¼r den Begriff der AU ist hier das ab 1. Januar 1989 geltende Recht des SGB V maÃgebend, da es sich bei den streitigen Erkrankungszeiten um ZeitrÃ¤ume nach Inkrafttreten des SGB V handelt.

Wie schon im Krankenversicherungsrecht der RVO ist die AU auch nach dem SGB V Voraussetzung der Leistung von Krg. FÃ¼r die Ãbertragung auf Â§ 58 Abs 1 Nr 1 SGB VI folgt daraus: Nach den Vorgaben des SGB V richtet sich lediglich, ob der Versicherte als arbeitsunfÃ¤hig anzusehen ist; dagegen ist der tatsÃ¤chliche Bezug von Krg nicht Voraussetzung. Dies galt schon fÃ¼r die Ausfallzeit wegen AU nach Â§ 1259 Abs 1 Nr 1 RVO und verhÃ¤lt sich nicht anders bei der Anrechnungszeit nach Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI. Zwar lÃ¤sst sich aus dem Bezug von Krg regelmÃ¤Ãig auf das Bestehen von AU schlieÃen (vgl BSG Urteil vom 19. Dezember 1968 â 5 RKn 66/65 â BSGE 29, 77 = SozR Nr 21 zu Â§ 1251 RVO); wenn im Anschluss an einen Krg-Bezug aber fÃ¼r die weitere Dauer der AU allein deswegen kein Krg gezahlt wird, weil der Versicherte ausgesteuert worden ist, ist auch diese weitere AU als Ausfall- bzw Anrechnungszeit zu berÃ¼cksichtigen (vgl Senatsurteile vom 27. Februar 1990 â 5 RJ 67/88 â verÃ¶ffentlicht in JURIS, vom 22. April 1992 â 5 RJ 74/91 â SozR 3-2200 Â§ 1259 Nr 12 und vom 13. Dezember 2000 â B 5 RJ 18/99 R â SozR 3-2600 Â§ 252 Nr 3 S 15 â zu einer von den Beteiligten nicht in Zweifel gezogenen langjÃ¤hrigen AU; Verbands-Komm, Â§ 1259 RdNr 9.1 S 53, Stand Januar 1989; Niesel in Kasseler Komm, Â§ 58 SGB VI, RdNr 12, Stand Januar 2002).

b) Die Frage, nach welcher TÃ¤tigkeit sich die AU bestimmt, wird im Recht der KV fÃ¼r verschiedene Fallkonstellationen unterschiedlich beantwortet (vgl BSG Urteil vom 14. Februar 2001 â B 1 KR 30/00 R â SozR 3-2500 Â§ 44 Nr 9 mwN).

Wie der 1. Senat des BSG in seinem Urteil vom 19. September 2002 (B 1 KR 11/02 R â BSGE 90, 72, 75 = SozR 3-2500 Â§ 44 Nr 10 S 32 f) herausgestellt hat, wird die Versicherung gegen AU nach dem Recht des SGB V aus dem jeweils konkret bestehenden VersicherungsverhÃ¤ltnis abgeleitet und dies durch die Regelung in Â§ 48 Abs 2 SGB V unterstrichen. Danach besteht fÃ¼r Versicherte, die im letzten Dreijahreszeitraum Krg bezogen haben, wegen derselben Krankheit nach Beginn eines neuen Dreijahreszeitraums nur dann ein neuer Krg-Anspruch, wenn sie bei Eintritt der erneuten AU mit Anspruch auf Krg versichert sind und in der Zwischenzeit mindestens sechs Monate 1. nicht wegen dieser Krankheit arbeitsunfÃ¤hig waren und 2. erwerbstÃ¤tig waren oder der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung standen. "Bei durchgehender AU im TÃ¤tigkeitsfeld des ursprÃ¼nglichen Berufs ist eine zeitweilige ArbeitsfÃ¤higkeit nur fÃ¼r gesundheitlich weniger anspruchsvolle, berufsfremde TÃ¤tigkeiten denkbar;

infolgedessen sind diese sowohl MaÃstab fÃ¼r die Beurteilung der AU als auch fÃ¼r die Bemessung des Krg" (so ausdrÃ¼cklich BSG Urteil vom 14. Februar 2001 â B 1 KR 30/00 R â SozR 3-2500 Â§ 44 Nr 9 S 26). Ist der auf die ursprÃ¼ngliche BeschÃ¤ftigung bezogene Versicherungsschutz entfallen, kann ein Krg-Anspruch unter Berufung auf diese BeschÃ¤ftigung nicht mehr begrÃ¼ndet werden. Die AU richtet sich dann â wie vom 1. Senat im Urteil vom 19. September 2002 (B 1 KR 11/02 R â BSGE 90, 72, 76 = SozR 3-2500 Â§ 44 Nr 10 S 33 f mwN) ausgefÃ¼hrt â nicht mehr nach den besonderen Anforderungen der zuletzt ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung, wenn der Versicherte seit dem Verlust des Arbeitsplatzes mehr als sechs Monate als Arbeitsloser krankenversichert war (vgl Â§ 121 Abs 3 Satz 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch).

Â§ 48 Abs 2 SGB V begrenzt mithin den krankenversicherungsrechtlichen Berufsschutz fÃ¼r die ursprÃ¼ngliche BeschÃ¤ftigung und verhindert â wie der 1. Senat des BSG bereits in seiner Entscheidung vom 14. Februar 2001 (B 1 KR 30/00 R â SozR 3-2500 Â§ 44 Nr 9 S 27 f) hervorgehoben hat -, dass die auf Grund der Lohnersatzfunktion des Krg gerechtfertigte Besserstellung des entgeltlich BeschÃ¤ftigten gegenÃ¼ber dem arbeitslosen Versicherten zu einer unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigen VergÃ¼nstigung fÃ¼hrt. Dies gilt auch im Vergleich zu demjenigen, der sich von seinem bisherigen Beruf gelÃ¶st und einer neuen TÃ¤tigkeit zugewandt hat.

c) Unter BerÃ¼cksichtigung der genannten Rechtsprechung des 1. Senats, der sich der erkennende Senat anschlieÃt, ist daher bei â wie hier â fortdauernder Erkrankung im Hinblick auf den MaÃstab fÃ¼r die AU zu differenzieren. Solange das ArbeitsverhÃ¤ltnis besteht (Phase 1), kommt eine "Verweisbarkeit" des erkrankten Arbeitnehmers zum Ausschluss von AU nur im Rahmen dieses ArbeitsverhÃ¤ltnisses und in den Grenzen der arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten in Betracht; auf TÃ¤tigkeiten bei einem anderen Arbeitgeber kann er nicht verwiesen werden (BSG Urteile vom 7. August 1991 â 1/3 RK 28/89 â BSGE 69, 180 = SozR 3-2200 Â§ 182 Nr 9 und vom 14. Februar 2001 â B 1 KR 30/00 R â SozR 3-2500 Â§ 44 Nr 9). Verliert der Versicherte nach Eintritt der AU seinen Arbeitsplatz (Phase 2), bleibt die letzte TÃ¤tigkeit zwar grundsÃ¤tzlich fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsfÃ¤higkeit weiterhin maÃgebend. Allerdings ist der Kreis der mÃ¶glichen "VerweisungstÃ¤tigkeiten" jetzt nicht mehr durch das konkrete ArbeitsverhÃ¤ltnis, sondern entsprechend der Funktion des Krg als Lohnersatz auf gleiche oder Ã¤hnlich geartete TÃ¤tigkeiten begrenzt. Dies sind TÃ¤tigkeiten, die nach der Art der Verrichtung, der kÃ¶rperlichen und geistigen Anforderungen, der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie nach der HÃ¶he der Entlohnung mit der bisher verrichteten Arbeit im Wesentlichen Ã¼bereinstimmen, sodass der Versicherte sie ohne grÃ¶Ãere Umstellung und Einarbeitung ausfÃ¼hren kann. Diese Bedingungen gelten nicht nur, wenn es sich bei der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit um einen Ausbildungsberuf handelt, sondern auch bei ungelernten Arbeiten; allerdings ist hierbei das Spektrum der zumutbaren TÃ¤tigkeiten deshalb grÃ¶Ãer, weil die Verweisung nicht durch die engen Grenzen eines Ausbildungsberufs eingeschrÃ¤nkt ist (vgl BSG Urteil vom 8. Februar 2000 â B 1 KR 11/99 R â BSGE 85, 271, 273 = SozR 3-2500 Â§ 49 Nr 4 S 12 f mwN). Der in dieser Weise begrenzte krankenversicherungsrechtliche Berufsschutz fÃ¼r die bei

Beginn der Erkrankung ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit entfÃ¤llt jedoch, wenn ein auf die BeschÃ¤ftigung bezogenes VersicherungsverhÃ¤ltnis entfallen ist, spÃ¤testens mit Ende des ersten Dreijahreszeitraums (Phase 3).

d) Ãbertragen auf die AU nach Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI folgt daraus fÃ¼r den vorliegenden Fall:

Die vom KlÃ¤ger zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als FolienschweiÃer war kein anerkannter Ausbildungsberuf, sondern â wie bereits das vom LSG in Bezug genommene SG-Urteil vom 22. Mai 1997 ausgefÃ¼hrt hat (S 7 im Urteilsumdruck) â eine allenfalls angelernte oder ungelernte TÃ¤tigkeit. Deshalb ist bereits fraglich, ob er nicht schon ab dem Verlust seines Arbeitsplatzes (also in Phase 2) und damit jedenfalls ab dem Ende der zeitlich begrenzten EU (31. MÃ¤rz 1991) auf sÃ¤mtliche leichten TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisbar war, fÃ¼r die sein kÃ¶rperliches LeistungsvermÃ¶gen wieder ausreichte. Dann wÃ¼rde es bereits aus diesem Grund an einer AU fÃ¼r den weiteren Zeitraum fehlen. Eine AU in AnknÃ¼pfung an die TÃ¤tigkeit als FolienschweiÃer lieÃe sich aber hÃ¶chstens bis zum Ablauf des ersten Dreijahreszeitraums begrÃ¼nden. Jedenfalls entfÃ¤llt dieser (krankenversicherungsrechtliche) Berufsschutz fÃ¼r den ab 7. September 1991 beginnenden zweiten Dreijahreszeitraum (also in Phase 3). Ob der KlÃ¤ger (dessen Versicherungsverlauf nur Pflichtbeitragszeiten bis MÃ¤rz 1990 enthÃ¤lt) mit seinem RestleistungsvermÃ¶gen der Arbeitsvermittlung â mangels Arbeitslosmeldung â tatsÃ¤chlich zur VerfÃ¼gung stand, ist insoweit unerheblich. Die TÃ¤tigkeiten, fÃ¼r die ein arbeitsloser Versicherter vermittlungsfÃ¤hig war, mÃ¼ssen fÃ¼r die Beurteilung der AU auch dann maÃgebend sein, wenn er sich der Arbeitsvermittlung nicht zur VerfÃ¼gung gestellt hat (und schon aus diesem Grund im zweiten Dreijahreszeitraum kein Krg-Anspruch besteht â vgl Â§ 48 Abs 2 SGB V).

Dieses Ergebnis entspricht auch der Funktion der Anrechnungszeiten, BeitragslÃ¼cken auszugleichen, die durch persÃ¶nliche und vom Versicherten nicht zu vertretende UmstÃ¤nde eingetreten sind. Sinn dieser Zeiten ist nicht, BeitragslÃ¼cken zu Ã¼berbrÃ¼cken, die der Versicherte hÃ¤tte vermeiden kÃ¶nnen. Der nicht zu vermeidenden Arbeitslosigkeit eines arbeitsfÃ¤higen Versicherten trÃ¤gt der Anrechnungstatbestand des Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI Rechnung. Er setzt allerdings voraus, dass sich der Versicherte der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung stellt. Ein unbegrenzter Schutz fÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit bei Bewertung der AU im Rahmen der Anrechnungszeit wÃ¼rde jedoch diejenigen Versicherten ungerechtfertigt bevorzugen, die bei einer fortdauernden Erkrankung keine BeschÃ¤ftigung suchen, obwohl sie fÃ¼r eine andere als die vor der Erkrankung ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit arbeitsfÃ¤hig sind.

Nach alledem kann eine AU des KlÃ¤gers nach dem Ablauf des ersten Dreijahreszeitraums, dh ab dem 7. September 1991, nicht mehr bestanden haben. Damit aber ist die versicherungsrechtliche Voraussetzung der Drei-FÃ¼nftel-Belegung nicht erfÃ¼llt. Der dafÃ¼r maÃgebliche FÃ¼nfjahreszeitraum vom 14. Juni 1991 bis 13. Juni 1996 kÃ¶nnte sich lediglich um eine Anrechnungszeit vom 25. MÃ¤rz 1990 bis 6. September 1991, also insgesamt 18 Monate, bis zum 14.

Dezember 1989 verlÃ¤ngern. In diesem Zeitraum finden sich jedoch â□□ abgesehen von den vier Monaten Beitragszeit aus Anlass des Krg-Bezugs bis 24. MÃ¤rz 1990 â□□ keine PflichtbeitrÃ¤ge.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

Erstellt am: 06.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024